

Statuten

Frauen Reiden



1. Name und Sitz

1.1 Name

Unter dem Namen Frauen Reiden besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Reiden.

Er entstand im Jahre 2012 aus dem Zusammenschluss:

- Reformierter Frauenverein Reiden und Umgebung
- Katholische Frauen- und Müttergemeinschaft Reiden

1.2 Dachorganisation

Der Verein ist Mitglied bei:

- Evangelische Frauen Schweiz EFS
- Kantonaler Katholischer Frauenbund Luzern (SKF Luzern) und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF) angeschlossen.

2. Zweck und Aufgaben

2.1 Zweck

Der Verein Frauen Reiden ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Er erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere Fraueninteressen. Er ist parteipolitisch unabhängig.

2.2 Aufgaben

- Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen
- Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- Teilnahme am kirchlichen Leben der Gemeinde und Engagement für ökumenische Bestrebungen
- Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen der Gemeinde und Region
- Zusammenarbeit mit den Evangelische Frauen Schweiz EFS, dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglied

Mitglied kann jede Frau, unabhängig der Konfession, werden, die bereit ist, an der Erfüllung der vielseitigen Aufgaben mitzuwirken.

Die Mitgliedschaft wird durch die Entrichtung des Jahresbeitrages erworben.

Der Austritt kann schriftlich oder mündlich dem Vorstand auf Ende des Rechnungsjahres erklärt werden.

4. Organisation

4.1 Organe

Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevision

4.2 Ordentliche Generalversammlung

- Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- Sie findet jährlich im ersten Halbjahr statt.
- Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand spätestens 21Tage vor deren Durchführung schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und des Datums.

4.3 Anträge

Anträge an die Generalversammlung sind schriftlich, spätestens 14 Tage vor der Versammlung, an das Präsidium zu richten.

4.4 Ausserordentliche Generalversammlung

- Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder der Rechnungsrevision einberufen werden.
- Zusätzlich ist eine solche einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich, mit der Angabe der Traktanden, beim Vorstand verlangt.
- Die Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt wie bei Punkt 4.2.
- Sie hat innerhalb von 60 Tagen stattzufinden.

4.5 Beschlussfassung

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin (oder das Präsidium mit der Aktuarin zusammen) den Stichentscheid. Es finden offene Wahlen und Abstimmungen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch den Vorstand oder durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

4.6 Aufgaben der Generalversammlung

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung und der Jahresberichte aus dem Vorstand
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages

- Wahl der Präsidentin/des Präsidiums, der Finanzverantwortlichen, der Aktuarin und der übrigen Vorstandsfrauen sowie der Rechnungsrevisorinnen
- Beschlussfassung über Revision der Statuten, Auflösung des Vereins und über weitere Geschäfte laut Traktandenliste
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder

4.7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Vereinspräsidentin oder Präsidium
- Finanzverantwortliche
- Aktuarin
- Ressortleiterinnen

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Mit Ausnahme des Präsidiums und der Finanzverantwortlichen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Vorstandsmitglieder werden jedes Jahr in globo an der Generalversammlung bestätigt.

Neue Vorstandsmitglieder stehen einzeln zur Wahl.

Rücktritte sind dem Präsidium sechs Monate vor der Generalversammlung schriftlich bekanntzugeben.

4.8 Aufgaben des Vorstandes

- Wahrnehmung der unter 2.2 genannten Aufgaben
- Kontakt mit dem katholischen und dem reformierten Pfarramt
- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Generalversammlung übertragen sind
- Führung der laufenden Geschäfte
- Erstellen eines Jahresprogrammes
- Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Vertretung des Vereins nach Aussen
- Einsetzen von Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen bei Bedarf
- Kontakt zu den Evangelischen Frauen Schweiz EFS
- Kontakt zum Kantonalen Katholischen Frauenbund (SKF) Luzern und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF)
- Medien- und Informationsarbeit
- Betreuung und Begleitung der Ressorts und Festlegung von deren Aufgaben

4.9 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien die Präsidentin oder das Präsidium mit der Aktuarin.

4.10 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums sooft die Geschäfte es erfordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Sitzungsleitung.

4.11 Rechnungsrevision

Die Generalversammlung wählt zur Prüfung der Vereinsrechnung zwei Revisorinnen.

- Eine Amtsperiode dauert zwei Jahre.
- Eine Wiederwahl ist zulässig, es können nicht beide Revisorinnen im gleichen Jahr zurücktreten.
- Die Revisorinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- Die Revisorinnen erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

5. Finanzen

5.1 Finanzverantwortliche

Die Finanzverantwortliche führt die Vereinskasse, die Buchhaltung und verwaltet das Vermögen. Sie erstellt die Jahresrechnung zu Handen des Vorstandes. Für die laufenden Geldgeschäfte hat sie Einzelunterschrift. Für die übrigen Geldgeschäfte zeichnen sie und die Präsidentin (oder die Aktuarin) kollektiv zu zweien.

5.2 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- dem Startkapital der beiden Frauenvereine gemäss Fusionsvertrag
- den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- den Zuwendungen von öffentlichen und kirchlichen Institutionen
- den Einnahmen aus Aktivitäten, Kursen, Gönnerbeiträgen und Spenden
- dem bestehenden Vermögen und dessen Erträge.

5.3 Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

5.4 Rechnungsjahr, Rechnungswesen

Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.
Die Rechnung umfasst eine Buchhaltung für den Verein.

5.5 Finanzkompetenzen

Der Vorstand hat die Kompetenz über ausserordentliche Ausgaben bis Fr. 3000.00 pro Jahr zu beschliessen.

5.6 Beiträge

Der Verein entrichtet je zur Hälfte seiner Gesamtmitgliederzahl-Jahresbeiträge an den Evangelischen Dachverband und an den SKF Luzern.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Statutenänderung, Vereinsauflösung

Zur Statutenänderung sowie Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Entsprechende Beschlüsse werden den beiden Dachverbänden Evangelischer Frauenbund und Schweizerischer Katholischer Frauenbund SKF bekannt gegeben.

6.2 Vermögensverwendung

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das Vermögen je zur Hälfte an das katholische und reformierte Pfarramt zur Verwaltung übergeben.

Erfolgt innert fünf Jahren keine Neugründung, ist das Vermögen für gemeinnützige Ausgaben zu verwenden.

6.3 Statutengenehmigung

Diese Statuten treten durch die Annahme an der Gründungsversammlung vom 5. Mai 2012 in Kraft und ersetzen die Statuten des Reformierten Frauenvereins Reiden und Umgebung vom 14. Februar 1984 und der Katholischen Frauen- und Müttergemeinschaft Reiden vom 15. Mai 1991.

Datum: Reiden, den 05.05.2012

Unterschriften:

Tagespräsidentin Heidi Achermann

Tagesprotokollführerin Beatrice Lustenberger